

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Neun und Zwanzigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Der

Zwein und Zwanzigste Titul.

Von unkräftigen Contracten in gemein.

D Swolen zu Erhaltung Treu und Glauben/ einem jeden ehrliebenden Bidermann nichts rühmlichs und besser ansteht/ als daß er die Pacta, Geding und Zusagungen/ die er einmal bewilliget und eingangen/ steiff und vest halte/ auch würcklich vollziehe. Sich aber zu mehrmahlen zuträgt/ daß einer / entweder aus Jugend und Unverstand / oder aus Einfalt / Blödigkeit / und unvorsichtiger Haushaltung/ von andern arglistiger/ vorseßlicher und böshafftiger weiß/ durch allerhand Contracte verführt/ vernachtheilt/ und also nicht allein ihm/ sondern auch dem gemeinen Nutzen/ einer ganzen Statt/ Flecken und Commun/ ein unleidlicher Schaden hierdurch zugesügt werden kan/ So haben Wir/ zu Verhütung dessen/ etliche verbottene unzulässige Contract, zu specificiren vor ein Nothdurfft erachtet.

s. I.

Sezen/ ordnen und wollen demnach in gemein/ daß wann erwiesen / oder es aus andern Umständen kund- und unlangbar ist/ daß ein Contract mit Betrug vorgegangen/ und der eine Theil hinderführt / listiglich beredet / oder ihme ein anders / dann die Wahrheit/ fürgeben/ und ihme also hierdurch Schaden und Nachtheil zugesügt worden / alsdann solcher Contract oder Vertrag allerdings unkräftig seyn/ und der Betrüger oder Bervortheiler noch darzu mit wolverdienter Straff/ welche Wir Uns hiemit vorbehalten/ angesehen werden solle.

s. II.

Also sollen alle Contract/ Geding/ Pacta und Vertrag/ die wider gute erbare Sitten streitten / und daraus einiges Unrecht/ Schand/ Laster und Argernuß erfolgen mögen/ für krafftlos und ungültig erkennen und gehalten werden.

s. III.

Dieweilen Wir auch Unfern Underthanen und Angehörigen alle Spiel/ die nicht kurzweil/ sondern Gewinns halben beschehen

schehen / in Unserer Policen = Ordnung mit Ernst verboten / so wollen Wir / daß gleicher gestalt alle Contract / Geding und Zusagungen / so derowegen beschehen / nichtig und krafftlos / auch der verlehrende Theil / wann er gleich etwas zugeben versprochen / dasselbig zu halten nicht verbunden seye / auch noch darzu beede / so wol der verlehrende als gewinnende Theil / nach Beschaffenheit des Ubertretens / der gebühr gestrafft werden sollen.

s. IV.

Ferner wollen Wir / gestaltsam solches auch in Unserer Lands = Ordnung versehen / daß alle Contract / darinnen einiger verbottener Bucher gespührt / sonderlich aber / da mehr dann fünf Gulden von hundert gelihenem Gelds / auff jährliche Pension genommen wird / allerdings unbändig und krafftlos seyen / auch durch Unsere Gericht darüber nicht erkannt werde.

s. V.

Ebenermassen sollen alle Contract / so dem gemeinen Nutzen / oder disem Unserm Landrecht und Ordnung zu wider / krafftlos und unbindig seyn / als wann jemand gegen Uns / als der hohen Obrigkeit / Unsern Gerichten / Gemeinden / Hospitälern ic. in Sorgen stünde / daß wegen begangener Ubelthat / verwürckten Frevels / gemachten Schulden / oder anderer Ursachen halben / sein Gut nicht reichen / oder gnug seyn würde / derohalben seine ligende Haab und Güter verkauffte / mit Zins beschwerte / verschenckte / oder sonst arglistiglich alienirte und veräußerte.

Der Dreyßigste Titul.

Von Contracten der vogtbaren und verpflegten Personen / wie auch derer / so noch in Väterlichem Gewalt seind.

Wir wollen / daß alle Personen / so noch unter ihrer Eltern Gewalt seind / oder welche sonst ihre Vormünder und Pfleger haben / auch noch nicht über 25. Jahr ihres Alters kommen / nicht Macht haben sellen / ohne Borwissen und Bewilligung ihrer Eltern und Vormündern / etwas zu veräußern / zu verschencken / zu entlehnen / zu versprechen / oder in andere weg / wie die Namen haben mögen / zu